

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 34 (1959)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Versicherungsgesellschaften und Wohnungsbau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungsgesellschaften und Wohnungsbau

Unter der umsichtigen Leitung von Herrn Nationalrat Steinmann ist die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen in Zürich sehr interessant und erfolgreich verlaufen. Wir gratulieren dem Verband zu dieser Tagung und sind überzeugt, daß die Teilnehmer wertvolle Anregungen und neue Impulse mit nach Hause getragen haben.

In der Diskussion über die vorgelegte Resolution hat ein Votant verlangt, daß die Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen den Zinssatz für erstrangige Hypotheken sofort auf 3½ Prozent senken sollen. Für die Banken ließ er mehr oder weniger gelten, daß sie mit Rücksicht auf die noch zu großen Bestände an teuren Fremdgeldern dazu nicht ohne weiteres in der Lage seien.

So verständlich das Bestreben dieses Diskussionsredners ist, im Interesse der Verbilligung der Wohnungen die Zinsbelastung für die Hypothek zu senken, so muß ihm doch entgegengehalten werden, daß er wichtige Zusammenhänge übersieht. Würden nämlich die Pensionskassen und Lebensversicherungsgesellschaften für die I. Hypotheken auf 3½ Prozent heruntergehen, so müßten auch die Banken *sofort* folgen. Unsere Wirtschaft ist eben kein luftleerer Raum, in dem jeder ohne Auswirkungen für die anderen schalten und walten kann. Damit aber würden die Banken in eine äußerst schwierige Lage gebracht, aus der sie sich, wenn überhaupt, nur durch eine *massive* Senkung der Sparkassen- und Depositenzinsen retten könnten. Dem gleichen kleinen Mann, dem die Senkung des Hypothekarzinsfußes helfen wollte, müßte also mit der andern Hand wieder genommen werden, was er glaubte gewonnen zu haben. Ganz abgesehen davon, daß auch bei den Pensionskassen, Fürsorgestiftungen und Versicherungsgesellschaften der *ganze* Zinsertrag den Versicherten, also zu einem schönen Teil den gleichen kleinen Leuten wieder zugute kommt.

Wer sich für diese Zusammenhänge näher interessiert, dem stellen wir gerne unseren letztjährigen Jahresbericht zu. Er wird darin eine ausführliche Besprechung dieser und ähnlicher Fragen finden und unter anderem feststellen, daß die COOP Lebensversicherungs-Genossenschaft die Erhöhung auf 3¾ Prozent erst im Frühjahr 1958 beschlossen und sogar erst auf den 1. Oktober (!) 1958 in Kraft gesetzt hat. Es ist uns bis heute kein Hypothekarinstut bekannt geworden, das damit so lange zugewartet hätte. Um so eher dürfen wir wohl hoffen, nicht mißverstanden zu werden, wenn wir nun heute bei der umgekehrten Entwicklung vor Übertreibungen und überstürzten Forderungen ebenfalls warnen.

Zum Schluß sei auch noch die Bemerkung des gleichen Votanten gestreift, wonach die Versicherungsgesellschaften besser daran täten, billige Wohnungen zu bauen anstelle von Palästen. Wenn mit den Palästen moderne Bürohäuser gemeint sind, so wird wohl niemand bestreiten wollen, daß auch solche Häuser gebaut werden müssen, wenn unsere Wirt-

schaft sich weiter entwickeln soll. Daß diese Bürohäuser mit den neuesten technischen Errungenschaften ausgerüstet werden, erscheint im Zeitalter der Rationalisierung und Automation wohl ebenfalls als verständlich. Nun gibt es aber auch einige Lebensversicherungsgesellschaften ebenso wie eine Reihe von Pensionskassen, die daneben in ganz respektablen Umfang auch billige Wohnungen erstellt haben. Von den einigen 100 Wohnungen mit ausgesprochen bescheidenen Mietzinsen zum Beispiel, welche unsere Genossenschaft heute besitzt, hat sie einen Teil selbst gebaut oder in ihrem Auftrag bauen lassen. Das gleiche kann auch von der uns nahestehenden Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine (VASK), der Pensionskasse der Konsumgenossenschaften, gesagt werden, hat sie doch von ihren über 400 Wohnungen mit mäßigen Mietzinsen ungefähr die Hälfte im Verlaufe der letzten sieben Jahre selber bauen lassen. Wir glauben also sagen zu dürfen, daß auch dieser Vorwurf, jedenfalls in so allgemeiner Form, nicht berechtigt war.

COOP Lebensversicherungs-Genossenschaft

Bemerkung der Redaktion

Es ist durchaus anerkennenswert, daß die COOP Lebensversicherungs-Genossenschaft mit der Erhöhung der Hypothekarzinssätze länger als die Hypothekarinstut zugewartet hat. Aber eine Reihe von anderen Versicherungsinstituten ging mit der Erhöhung voraus, obwohl sie sich nicht wie die Banken nach den Zinssätzen für die Publikumsgelder richten müssen, weil sie ja nicht Spargelder, sondern Mittel, die ihnen unabhängig von den Zinssätzen für Passivgelder zufließen, verwalten.

Eine Vollschutz-Police

der COOP-Leben — auch für Sie!

Überall beliebt dank **neuartigen Sonderleistungen**:

- **Prämienerlaß** nach 6 Wochen bei Krankheit, Unfall und Invalidität
- **Sonderzahlung der Versicherungssumme bei Kinderlähmungs-Invalidität**
- **Mutterschaftsversicherung mit Geburtsgeldern**

Verlangen Sie die Broschüre «Im Dienste der Familie». Sie gibt Ihnen erschöpfend Aufschluß über diese besonderen Leistungen und wird Ihnen kostenlos zugestellt.



LEBENSVERSICHERUNGS-GENOSSENSCHAFT

Basel, Aeschenvorstadt 67, Telephon 061/22 17 66
Büro Zürich, Werdstraße 36, Telephon 051/27 57 00
Büro Bern, Amthausgasse 20, Telephon 031/ 3 88 12